

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 20.02.1826 publ. 24.02.1826

8) Regierungs - Bekanntmachung  
vom 11. Febr., publ. am 17. Febr.  
1826.

Verbot des Abdruckens von Münzen auf Knöpfen von Zinn oder sonstigem Metall oder sonstige Gegenstände.

Da mehrmals Fälle vorgekommen sind, daß zinnerne Knöpfe, auf deren einen Seite man, zum Zierrath, hiesige und fremde, hier im Lande coursirende Münzen abgedruckt hat, nachdem das Auge abgebrochen worden, zu kleinen Beträgereien gemißbraucht sind, welche zu vielfachen Untersuchungen bei den Gerichtten Veranlassung gegeben haben: so wird das Abdrucken hiesiger und überhaupt aller Münzen auf Knöpfe von Zinn oder sonstigem Metalle, oder sonstige Gegenstände, hiemitst bei policeilicher Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt.

9) Cammer - Bekanntmachung vom 20. Febr., publ. am 24. Febr. 1826.

Verbot des Schlachtens hiesiger Stadt einwohner außerhalb der Stadt, der Stadt Oldenburg zum Besten derselben, und der außerhalb derselben wohnenden Einwohner. Einführung einer Consimptions - Abgabe in wohl den hiesigen Stadt - Einwohnern das gesessenen für Schlachten außerhalb der Stadt, als gleichmäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden bewohner.

Eingesessenen das Schlachten daselbst für hiesige Stadt - Einwohner, bei Vermeidung

